

G e s e t z
zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung
des Schutzes von Kindern in Niedersachsen

Vom 28. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz
über das Einladungs- und Meldewesen
für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
(NFrüherkUG)

§ 1
Ziele, Grundsatz

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. ²Dazu soll erreicht werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maß gefährden. ³Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind.

§ 2
Einladungen zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

¹Die zuständige Behörde lädt die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder, die in Niedersachsen mit der alleinigen Wohnung oder mit der Hauptwohnung gemeldet sind, schriftlich ein, die Kinder an Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen zu lassen. ²Die zuständige Behörde sollte bei ihren Einladungen davon ausgehen, welche Früherkennungsuntersuchungen in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vorgesehen sind.

§ 3
Rückmeldung

(1) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt hat, übermittelt der zuständigen Behörde unverzüglich die folgenden Daten zu dem untersuchten Kind:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
7. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

²Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes kann der Übermittlung der Daten widersprechen.

(2) Wird die Früherkennungsuntersuchung außerhalb Niedersachsens durchgeführt, so soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung bescheinigen lassen und die Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich übermitteln.

§ 4 Erinnerung, Meldung

(1) Liegt der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so erinnert sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Früherkennungsuntersuchung.

(2) ¹Liegt der zuständigen Behörde auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erinnerung eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so übermittelt sie die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Daten dieses Kindes dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. ²Dieser ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu verarbeiten.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde verarbeitet zur Durchführung der §§ 2 bis 4 folgende Daten zu den in § 2 Satz 1 genannten Kindern:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige und frühere Anschrift,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Sterbetag,
6. Geschlecht,
7. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes),
8. Bezeichnung der Früherkennungsuntersuchung,
9. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Meldegesetzes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes.

§ 6 Überprüfung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Dezember 2014.

Artikel 2 Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Nach § 11 der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2008 (Nds. GVBl. S. 276), wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Datenübermittlungen an die zuständige Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

(1) ¹Der zuständigen Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sind zur Durchführung dieses Gesetzes die folgenden Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln:

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Familiennamen | 0101, 0102, |
| 2. | Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. | Anschrift (gegenwärtige und frühere) | 1201 bis 1206, 1208 bis 1212, |
| 4. | Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 5. | Geschlecht | 0701, |
| 6. | Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 NMG) | 0901 bis 0905, 0908 bis 0913, 7061, |
| 7. | Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 NMG | 7061. |

²Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt anlässlich der Geburt oder des Zuzuges eines Kindes.

(2) Änderungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Sterbetag eines solchen Kindes sind der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu übermitteln; dabei sind die Daten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 zur Kennzeichnung der Identität beizufügen.

(3) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wöchentlich durchgeführt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 5 und Artikel 2 am 1. Februar 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Niedersächsische Ministerpräsident
Christian Wulff

(Nds. GVBl. S. 400)